



Mitteilung der Stadt Burgau

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln Unkrautvernichtungsmittel auf befestigten Flächen

Aus gegebenem Anlass weist die Stadt Burgau darauf hin, dass Pflanzenschutzmittel, insbesondere Unkrautvernichtungsmittel, gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) grundsätzlich nicht auf Freilandflächen, die weder land- noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden dürfen.

Insbesondere auf befestigten Flächen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt: Wege, Bordsteinkanten, Hauseinfahrten, Böschungen oder sonstige befestigte Freilandflächen (auch Schotterflächen).

Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Burgau, 12.06.2019

Konrad Barm
Erster Bürgermeister